



Petition 101592

Tierschutz - Kein Inkrafttreten der „Ferkelbetäubungssachkundeverordnung“

| | |
|-------------------|---|
| Text der Petition | <p>Der Deutsche Bundestag möge beschließen:+ Unter Berufung auf das Grundgesetz Artikel 20a erwarten wir die strikte Einhaltung des Tierschutzgesetzes. Tierschutz darf nicht aus wirtschaftlichen Gründen kompromittiert werden. Aus tierschutzrechtlichen und ethischen Gründen fordern wir, dass die „Ferkelbetäubungssachkundeverordnung“ nicht in Kraft tritt.</p> |
| Begründung | <p>Seit 2002 ist der Tierschutz als Staatsziel im Grundgesetz verankert (Artikel 20a). Diesem entgegen steht der Entwurf „Ferkelbetäubungssachkundeverordnung“ des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft: Durch den Entwurf soll zukünftig tiermedizinischen Laien erlaubt werden, Narkosen und chirurgische Kastrationen von Ferkeln durchführen zu dürfen. Tierschutzverbände wie der Deutsche Tierschutzbund und die Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz sowie Tierschutzbeauftragte von Universitäten und anderen Forschungseinrichtungen als auch die Bundestierärztekammer als Dachorganisation aller Tierärztinnen und Tierärzte der Bundesrepublik lehnen dies entschieden ab. Es bestehen mehrere, bereits praxistaugliche und erprobte, wissenschaftlich nachweislich bessere Alternativen. Die Empfehlung „Impfung gegen Ebergeruch – tierschutzfachlich der beste Weg“ vom 21.09.2018 bestätigt dies. Dabei wird die Verhinderung des Ebergeruchs im Fleisch einmalige Impfung der Ferkel erreicht. In vielen Ländern ist dies bereits Praxis. Jährlich werden in Deutschland ca. 20 Millionen männliche Ferkel betäubungslos kastriert. Aufgrund der Novellierung des Tierschutzgesetzes von 2013 war dieser sehr schmerzhaft, operative Eingriff nur noch bis Ende 2018 erlaubt. Die Frist wurde jedoch durch den Bundestag Ende 2018 trotz des Vorhandenseins praxiserprobter, besserer Alternativen bis Ende 2020 verlängert. Mit dem jetzigen Verordnungsentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft wird der Tierarztvorbehalt für die Kastration von Schweinen ausdrücklich „aus wirtschaftlichen und logistischen Gründen“ aufgehoben. Der Sachkundenachweis für tiermedizinische Laien entsprechend des</p> |

Verordnungsentwurfs soll in einem sechsstündigen Theoriekurs erworben werden, an dessen Ende eine praktische Demonstration der Betäubung erfolgen soll. Die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten für eine Weichteiloperation unter Vollnarkose sowie das Verhalten bei medizinischen Notfällen und Vorerkrankungen können nicht durch einen Schnellkurs an Laien vermittelt werden; ihnen kann nicht die tierärztliche Verantwortung übertragen werden. Ein möglicher Missbrauch des rezeptpflichtigen Narkosegases Isofluran durch Laien kann ebenso wenig ausgeschlossen werden wie nicht fachgerechte Operationen, Narkosen und Schmerzbehandlungen, die dazu führen, dass den Tieren in ungerechtfertigter Weise und trotz möglicher Alternativen Schmerzen und Leiden widerfahren. Die geplante Verordnung ist daher mit den Anforderungen an eine fachgerechte Betäubung und dem Grundsatz des Tierschutzgesetzes §1 nicht in Einklang zu bringen: „Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.“